

# **Kindertagesstättenordnung**

**für die Kindertagesstätte  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Oldenburg in Holstein**



Nach Artikel 25 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein in der Sitzung am 14.09.2017 die nachstehende Kindertagesstättenordnung beschlossen.

-----

### **Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (Eltern im Sinne dieser Ordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.).

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen
- § 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 Beiträge
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Kindertagesstättenordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein.
- (2) Die Kindertagesstätte ist unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. S. 808)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2012 (GVOBl. S. 444).
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### **Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, in den Kindergartengruppen auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### § 4

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 15.00 Uhr geöffnet, soweit die jeweiligen Gruppen eingerichtet sind.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (3) Die jeweilige Kindertagesstätte schließt insgesamt vier Wochen während der Schulferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Zwischen dem 24.12. und 31.12. ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die jeweilige Kindertagesstätte hat bis zu drei bewegliche Ferientage, die über das Jahr verteilt genommen werden können. Bei Bedarf wird bei Kirchenkreisfortbildungen aller pädagogischen Mitarbeiter geschlossen. Zur grundsätzlichen Aufteilung der Schließungszeiten wird der Beirat gehört.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Einrichtungsträger über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhaltspunkt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen Eltern und Kindertagesstätte ein Betreuungsvertrag geschlossen. Vom Tag der Erstaufnahme an besteht eine einmonatige Eingewöhnungszeit ohne Kündigungsfrist. Nach Ablauf des Monats gilt dann die Betreuungsvereinbarung für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt für die Kindertagesstätte für die das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einer anderen Kindertagesstätte des Trägers gefördert wurden.

- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Ob ein besonderer Grund vorliegt, entscheidet im Streitfall der Träger nach Anhörung des Beirates.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht bezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.



## § 8

### Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.  
Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

### **§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

### **§ 12 Beiträge**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

DS.

.....  
Vorsitzender

.....  
weiteres Mitglied